



# Ordens-Satzung

(Fassung vom 13. 03. 2000,  
mit Ergänzung vom 21. 01. 2003)



## 1. Ehrennadel des Präsidiums des Regionalverbandes B S F

### 1.1 Tragen der Ehrennadel

Die Ehrennadel des Präsidiums des Regionalverbandes B S F wird als Anstecknadel getragen.

- 1.2 Beschreibung Metall massiv, einseitig relief geprägt, zaponiert,  
Farbe: Bronze, oxydiert,  
Rückseite: Anstecknadel.

Die Ehrennadel stellt folgendes dar:

1. die Buchstaben " B S F ",
2. die Seitenansicht der beiden Fastnachtmasken,  
links: Mindelheimer Durahansl, links schauend,  
rechts: Lauinger Hex, rechts schauend,
3. darunter überkreuzt:  
Narrenpritsche und Narrenzepter.

- 1.3 Antragstellung ist nicht erforderlich.

- 1.4 Persönliche Voraussetzungen sind nicht vorgeschrieben.

- 1.5 Verleihung erfolgt durch Mitglieder des Präsidiums  
des Regionalverbandes B S F.

### 1.6 Beschluß der Verleihung

Eine Beschlußfassung zur Verleihung dieser Ehrennadel durch ein Gremium des Regionalverbandes B S F ist nicht erforderlich.

Die Mitglieder des Präsidiums entscheiden selbst und sind dafür auch verantwortlich.

## 2. Verdienstorden für Tanzgarden und Showtanz

### 2.1 Tragen des Verdienstordens für Tanzgarden

Der Gardeorden des Regionalverbandes B S F wird als Anhänger mit eingehängter Öse an Panzerhalskette getragen.

### 2.2 Beschreibung

massiv erhaben geprägt, Wappen verschiedenartig lackiert, in Messing vergoldet, oben mit Bohrloch für Öse,

Rand mit Golddiamantenschliffrand,

Abgebildet sind von oben nach unten:

Schriftbuchstaben " B S F ",

links: Gardemädchen mit Musketierhut,

Mitte: Figuren wie bei der Ehrennadel inkl. Pritsche und Zepter,

rechts: Gardemädchen mit Dreispitz.

Wappen des Bezirkes Schwaben, eingerahmt von  
3 Stück Similisteinen (kristallfarben) 2,6 mm verziert.

### 2.3 Auszeichnungsberechtigt sind

1. aktive Mitglieder von: Tanzgarden und Showtanz - Gruppen,  
Tanzmariechen, Tanzpaare.
2. Aktive Trainerinnen oder Trainer,  
Betreuerinnen oder Betreuer  
(sofern diese ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben).

### 2.4 Persönliche Voraussetzungen

1. insgesamt 11jährige aktive Mitgliedschaft in Tanzgarden oder Showtanz-Gruppen, als Tanzmariechen oder als Tanzpaar,
2. insgesamt 6jährige aktive Mitgliedschaft in Tanzgarden oder Showtanz-Gruppen, als Tanzmariechen oder als Tanzpaar der Altersstufe ab dem 16. Lebensjahr,
3. insgesamt 6jährige aktive Tätigkeit als Trainerin, Trainer, Betreuerin oder Betreuer im Mitgliedsverein des Regionalverbandes B S F ab dem 16. Lebensjahr.

### 3. Verdienstorden Stufe I

#### 3.1 Tragen des Verdienstordens Stufe I

Der Verdienstorden Stufe I wird am Band um den Hals getragen.

#### 3.2 Beschreibung

Größe: 61 x 66 mm,  
Metall massiv, einseitig relief geprägt, zaponiert,  
Farbe: Bronze verkupfert, oxyd,

Emblem mit Text: B S F und Regionalverband Bayer.-  
Schwäbischer Fastnachtvereine e.V. in mehrfarbig,  
Kaltmetall mit Glasurlack / Rengomail,

Halsband: 1a-Rips-Qualität, 20 mm breit, 60 cm lang,  
Farbe: Rot-Gelb.

#### 3.3 Auszeichnungsberechtigt sind

1. Mitglieder von Vereinen oder Gesellschaften, die selbst Mitglied im Regionalverband B S F sind,
2. Mitglieder im Präsidium, in einem der bestehenden BSF-Fachausschüsse oder in der Jugendleitung der BSF-Jugendorganisation.

#### 3.4 Persönliche Voraussetzungen

1. insgesamt 11jährige aktive Tätigkeit im Präsidium, dem Vorstand, dem Vereinsausschuß, der Vereinsjugendleitung oder dem Elferrat eines Mitgliedvereins des Regionalverbandes B S F,
2. insgesamt 15jährige aktive Tätigkeit im Vereinsleben eines Mitgliedvereins des Regionalverbandes B S F,
3. insgesamt 11jährige aktive Tätigkeit im Präsidium, in einem der bestehenden BSF-Fachausschüsse oder in der Jugendleitung der BSF-Jugendorganisation.

Die in den Punkten 1 bis 3 genannten Tätigkeiten zählen jeweils ab dem 16. Lebensjahr.

#### 3.5 Zusatzbestimmung

Wechselt ein Aktiver von einer in eine andere Gruppe des Mitgliedvereins (z.B. von der Garde in den Vereinsausschuß), in das B S F - Präsidium oder in einen B S F - Fachausschuß, so kann der Verdienstorden Stufe I auch an diese Person verliehen werden, wenn die gesamte aktive Zeit einschl. der Zeit der aktiven Tätigkeit in den vorausgegangenen Gruppen den persönlichen Voraussetzungen nach Punkt 3.4 entspricht.

### 3.6 Ergänzung zu den Verdienstorden Stufe I (vgl. Punkte 3, 4, 5)

Aktive, die mit dem Verdienstorden Stufe I - alte Version - ausgezeichnet wurden, können die für ihre derzeitige Gruppe aufgelegte neue Version dann käuflich erwerben, wenn sie bereits mit dem Verdienstorden Stufe I I ausgezeichnet wurden.

Eine Verleihung eines nachgekauften Ordens neuer Version erfolgt grundsätzlich nicht.

Die Mitgliedsgesellschaft stellt einen formlosen schriftlichen Antrag an den Ordenskanzler / die Ordenskanzlerin des Regionalverbandes B S F, in dem folgende **grundsätzliche Angaben** enthalten sein **müssen**:

1. Name, Vorname, Geb.-Datum des Ausgezeichneten (Käufers),
2. Datum der Verleihung des Verdienstordens Stufe I I,
3. Name der Mitgliedsgesellschaft im Regionalverband B S F,
4. Derzeitige Gruppe, in der der Ausgezeichnete (Käufer) derzeit aktiv ist,
5. Bestätigung des Präsidenten / Vorstands oder des Stellvertreters.

Diese Angaben sind zwingend erforderlich, ohne diese Angaben ist ein Nachkauf nicht möglich.

Über den Betrag für den jeweils zu kaufenden Orden ist dem formlosen Antrag ein Verrechnungsscheck beizufügen.

## 4. Verdienstorden Stufe I für Zünfte und Maskengruppen

### 4.1 Tragen des Verdienstordens

Der Verdienstorden wird als Ansteckabzeichen getragen.

### 4.2 Beschreibung

Metall massiv, einseitig relief geprägt, zaponiert,

Farbe: Bronze verkupfert, oxydiert,

Emblem mit Text: B S F und Regionalverband Bayer.-  
Schwäbischer Fastnachtvereine e.V. in mehrfarbig,  
kaltmetall mit Glasurlack / Rengomail,

Rückseite: Sicherheitsbroschierung.

### 4.3 Auszeichnungsberechtigt sind

1. Mitglieder von Zünften und Maskengruppen, die Mitglied im Regionalverband B S F sind,
2. Mitglieder des Brauchtumsausschusses des Regionalverbandes B S F.

### 4.4 Persönliche Voraussetzungen

1. insgesamt 11jährige aktive Mitwirkung in einer Zunft oder Maskengruppe, die Mitglied im Regionalverband B S F ist,
2. insgesamt 11jährige aktive Mitwirkung im Brauchtumsausschuß des B S F.

Die in den Punkten 1 und 2 genannten Tätigkeiten zählen jeweils ab dem 16. Lebensjahr.

### 4.5 Zusatzbestimmung

Wechselt ein Aktiver von einer in eine andere Gruppe des Mitgliedvereins (z.B. von der Garde in die Zunft), in das B S F - Präsidium oder in einen B S F - Fachausschuß, so kann der Verdienstorden Stufe I für Zünfte und Maskengruppen auch an diese Person verliehen werden, wenn die gesamte aktive Tätigkeit einschl. der Zeit der aktiven Tätigkeit in den vorausgegangenen Gruppen den persönlichen Voraussetzungen nach Punkt 4.4 entspricht.

## 5. Verdienstorden Stufe I für Musikwesen

### 5.1 Tragen des Verdienstordens

Der Verdienstorden wird als Ansteckorden getragen.

### 5.2 Beschreibung

erhaben geprägt, Wappen mehrfarbig lackiert,  
in Messing, hochglanzvergoldet.

Abgebildet sind von oben nach unten:

Schriftbuchstaben " B S F ",

links: Schalmei-Instrument, hochgestellt,

Mitte: Emblem des Regionalverbandes B S F,

rechts: Fanfare, hochgestellt mit wehendem Banner,

Rückseite: Kugelsicherheitsbroschierung,

3 Stück Simillisteine (kristallfarben) 3,2 mm verziert.

### 5.3 Auszeichnungsberechtigt sind

1. Mitglieder von Musikzügen, -Kapellen, die Mitglied im Regionalverband B S F sind,
2. Mitglieder des Fachausschusses Musikwesen des Regionalverbandes B S F.

### 5.4 Persönliche Voraussetzungen

1. insgesamt 11jährige aktive Mitwirkung in einem Musikzug oder einer Musik-Kapelle, die Mitglied im Regionalverband B S F ist,
2. insgesamt 11jährige aktive Mitwirkung im Fachausschuß Musikwesen des B S F.

Die in den Punkten 1 und 2 genannten Tätigkeiten zählen jeweils ab dem 16. Lebensjahr.

### 5.5 Zusatzbestimmung

Wechselt ein Aktiver von einer in eine andere Gruppe des Mitgliedvereins (z.B. von der Garde in den Fanfarenzug), in das B S F - Präsidium oder in einen B S F - Fachausschuß, so kann der Verdienstorden Stufe I für Musikwesen auch an diese Person verliehen werden, wenn die gesamte aktive Tätigkeit einschl. der Zeit der aktiven Tätigkeit in den vorausgegangenen Gruppen den persönlichen Voraussetzungen nach Punkt 5.4 entspricht.



## 6. Verdienstorden Stufe I I

### 6.1 Tragen des Verdienstordens Stufe I I

Der Verdienstorden Stufe I I wird am Band um den Hals getragen.

- 6.2 Beschreibung
- Metall massiv, freie Form, einseitig relief geprägt,  
nicht durchbrochen, zaponiert,  
Gestaltung: Wappen des Regionalverbandes BSF,  
Zusätzlich mit Bandschlaufe oben,  
Farbe: Bronze verkupfert, oxydiert,  
Wappen: von Schwaben, mehrfarbig, kaltmetall mit  
Glasurlack,  
Halsband: 1a-Rips-Qualität, 20 mm breit, 60 cm lang,  
Farbe: Rot-Gelb, Druckknopfverschluß.

### 6.3 Auszeichnungsberechtigt sind

1. Mitglieder von Vereinen oder Gesellschaften, die selbst Mitglied im Regionalverband B S F sind,
2. Mitglieder im Präsidium, in einem der bestehenden BSF-Fachausschüsse oder in der Jugendleitung der BSF-Jugendorganisation.

### 6.4 Persönliche Voraussetzungen

1. insgesamt 15jährige aktive Tätigkeit im Präsidium, dem Vorstand, dem Vereinsausschuß, der Vereinsjugendleitung oder dem Elferrat eines Mitgliedvereins des Regionalverbandes B S F,
2. insgesamt 22jährige aktive Tätigkeit im Vereinsleben eines Mitgliedvereins des Regionalverbandes B S F,
3. insgesamt 15jährige aktive Tätigkeit im Präsidium, in einem der bestehenden BSF-Fachausschüsse oder in der Jugendleitung der BSF-Jugendorganisation.

Die in den Punkten 1 bis 3 genannten Tätigkeiten zählen jeweils ab dem 16. Lebensjahr.

4. Die auszuzeichnende Person muß bereits Träger des Verdienstordens Stufe I bzw. des Verdienstordens Stufe I für Zünfte und Maskengruppen bzw. Musikwesen sein.

### 6.5 Zusatzbestimmung

Wechselt ein Aktiver von einer in eine andere Gruppe des Mitgliedvereins (z.B. von der Garde in den Vereinsausschuß), in das B S F - Präsidium oder in einen B S F - Fachausschuß, so kann der Verdienstorden Stufe I I auch an diese Person verliehen werden, wenn die gesamte aktive Zeit einschl. der Zeit der aktiven Tätigkeit in den vorausgegangenen Gruppen den persönlichen Voraussetzungen nach Punkt 6.4 entspricht.

## 7. Verdienstorden Staufer - Löwen in Gold

### 7.1 Tragen des Verdienstordens Staufer - Löwen in Gold

Der Verdienstorden Staufer - Löwen in Gold wird am Band um den Hals getragen.

### 7.2 Beschreibung

Metall massiv, in Altsilber

Gestaltung: oben: BSF-Buchstaben Altsilber, rund angeordnet,  
Mitte: Schwäbisches Wappen, Plastomail, klein unter Buchstabe "S",  
links: Wappenschild, Grund: bayerisches Rautenmuster mit 3 glänzend vergoldeten Staufer - Löwen,  
rechts: Wappen des Regionalverbandes BSF, Grund: bayerisches Rautenmuster, in der Narrenpritsche von links nach rechts angeordnet je drei kristallfarbene und blaue Similisteine,  
Farbe: Unterteil versilbert, oxydiert, gebürstet, Auflage Staufer-Löwen vergoldet,  
Halsband: Blau, Länge individuell nach Kragenweite angefertigt.  
Orden im Plastik-Etui mit Schaumstoffeinlage in blau, Orden numerisch gestanzt.

### 7.3 Auszeichnungsberechtigt sind

1. Mitglieder von Vereinen oder Gesellschaften, die selbst Mitglied im Regionalverband B S F sind,
2. Mitglieder im Präsidium, in einem der bestehenden BSF-Fachausschüsse oder in der Jugendleitung der BSF-Jugendorganisation.

### 7.4 Persönliche Voraussetzungen

1. insgesamt 22jährige aktive Tätigkeit im Präsidium, dem Vorstand, dem Vereinsausschuß, der Vereinsjugendleitung oder dem Elferrat bzw. dem Zunftrat, soweit gemäß Vereinssatzung/Zunftsatzung dieser auch zur Vorstandschaft gehört, eines Mitgliedvereins des Regionalverbandes B S F,
2. insgesamt 33jährige aktive Tätigkeit im Vereinsleben eines Mitgliedvereins des Regionalverbandes B S F,
3. insgesamt 22jährige aktive Tätigkeit im Präsidium, in einem der bestehenden BSF-Fachausschüsse oder in der Jugendleitung der BSF-Jugendorganisation.

Die in den Punkten 1 bis 3 genannten Tätigkeiten zählen jeweils ab dem 16. Lebensjahr.

4. Die auszuzeichnende Person muß bereits Träger des Verdienstordens Stufe II sein.
5. Der Verdienstorden Staufer - Löwen in Gold wird nur an Mitglieder von B S F - Mitgliedsvereinen verliehen, die den B D K - Beitrag über den Regionalverband B S F abführen.
6. Sonderregelungen

Über die Bestimmungen der Punkte 1 – 5 hinaus hat das BSF-Präsidium das Recht, Ausnahme-Genehmigungen zur Verleihung dieses Verdienstordens im Rahmen einer Präsidiumssitzung zu beschließen.

Die Ausnahmegründe müssen zu der jeweiligen Präsidiumssitzung mit der Tagesordnung an alle BSF-Präsidiumsmitglieder schriftlich vorgelegt werden.

Die Ausnahmegenehmigung kann nur beschlossen werden, wenn die vorgenannten Ausnahmegründe auf § 2 der Satzung des Regionalverbandes Bayerisch - Schwäbischer Fastnachtsvereine e. V. basieren.

## 7.5 Zusatzbestimmung

Wechselt ein Aktiver von einer in eine andere Gruppe des Mitgliedvereins, in das B S F - Präsidium oder in einen B S F - Fachausschuß, so kann der Verdienstorden Staufer - Löwen in Gold auch an diese Person verliehen werden, wenn die gesamte aktive Zeit einschl. der Zeit der aktiven Tätigkeit in den vorausgegangenen Gruppen den persönlichen Voraussetzungen nach Punkt 7.4 entspricht.

## 8. Beantragung von Verdienstorden (vgl. Punkte 2 bis 8)

### 8.1 Berechtigung

Zur Antragstellung sind berechtigt:

- alle Mitgliedsvereine des Regionalverbandes B S F,
- Mitglieder des Präsidiums des Regionalverbandes B S F,
- Mitglieder des Ordensrates, die Vorsitzenden der Fachausschüsse und die Jugendleitung der Jugendorganisation des Regionalverbandes B S F.

### 8.2 Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt schriftlich - ausgenommen Punkt 1 dieser Satzung - unter Verwendung der vom Regionalverband B S F vorgeschriebenen Vordrucke.

### 8.3 Termin für die Abgabe der Anträge

ist der **31. August** des laufenden Jahres für die Verleihungen ab 11. 11.

### 8.4 Unvollständige und zweifelhafte Anträge

werden telefonisch geklärt oder mit dem entsprechenden schriftlichen Kommentar an den Antragsteller zurückgegeben.

Der Ordensrat hat bei zweifelhaften Anträgen beim Antragsteller entsprechende Belege zum Nachweis der sachlichen Richtigkeit anzufordern.

### 8.5 Stichtag für die Berechnung

der Aktiven-Zeit ist immer der 11. 11.

### 8.6 Wechsel der Vereinszugehörigkeit innerhalb des Regionalverbandes B S F bzw. aus einem anderen Verbandsgebiet innerhalb des Bundes Deutscher Karneval (B D K)

Wechselt ein Aktiver innerhalb des Regionalverbandes B S F von einer Mitgliedsgesellschaft zu einer anderen oder aus einem anderen Landes- bzw. Regionalverband innerhalb des B D K zu einer Mitgliedsgesellschaft des Regionalverbandes B S F, ist er dann zur Auszeichnung mit den Garde- bzw.

sonstigen Verdienstorden des Regionalverbandes berechtigt, wenn die Voraussetzungen gemäß dieser Ordenssatzung erfüllt sind.

- 12 -

### Zeitliche Voraussetzungen

Die zeitlichen Voraussetzungen gemäß dieser Ordenssatzung sind bei einem Vereinswechsel dann erfüllt, wenn die Addition der Zeit in allen Vereinen den Richtlinien dieser Ordenssatzung entspricht.

Zusätzlich gilt jedoch eine Wartezeit von einem Jahr nach dem Wechsel.

### Im Zweifelsfall

kann der Ordensrat eine Stellungnahme des vorherigen Vereins zur Beurteilung des Ordensantrages fordern.

## 9. Beratung, Ablehnung, Einspruch

### 9.1 Beratung

Alle bis zum 31. August vorgelegten schriftlichen Anträge werden im Rahmen einer Sitzung des Ordensrates, die nach dem 31. 08. stattfindet, beraten und beschlossen.

### 9.2 Bestätigung

Nach erfolgtem Beschluß gem. Punkt 10.1 erhält der Antragsteller eine schriftliche Bestätigung über das Ergebnis der Beschlußfassung durch den Ordensrat.

### 9.3 Einspruchsrecht

Der Antragsteller hat das schriftliche Einspruchsrecht gegen eine vom Ordensrat abgelehnten Ordensantrag beim Präsidium des Regionalverbandes B S F.

### 9.4 Einspruchsbehandlung

Über den schriftlich erhobenen Einspruch gegen die Ablehnung eines Ordensantrages ist vom Präsidium des Regionalverbandes B S F in der nächstfolgenden Präsidiumssitzung nach Eingang des Einspruches zu beraten und zu beschließen.

### 9.5 Ablehnung des Einspruchs durch das Präsidium

Wird ein Antrag nach schriftlichem Einspruch durch das Präsidium ebenfalls abgelehnt, gilt der Antrag als endgültig abgelehnt.

### 9.6 Mitteilung nach Beschluß zum Einspruch

Über den Beschluß zur Einspruchsbehandlung erhält der Antragsteller schriftlichen Bescheid durch das Präsidium.

## 10. Verleihung von Verdienstorden

### 10.1 Verdienstorden für Tanzgarde und Showtanz sowie alle Verdienstorden der Stufe I (vgl. Punkte 3, 4, 5)

Grundsätzlich werden alle Verdienstorden durch ein Mitglied des Ordensrates verliehen.

Steht an dem Verleihungstermin kein Mitglied des Ordensrates zur Verfügung, so kann die Verleihung auch durch ein Präsidiumsmitglied des Regionalverbandes B S F oder durch den Präsidenten bzw. Stellvertreter des Verbandsmitgliedes vorgenommen werden.

### 10.2 Verdienstorden Stufe II (vgl. Punkt 6)

Der Verdienstorden Stufe II kann nur durch ein Mitglied des Ordensrates oder durch ein Mitglied des Präsidiums des Regionalverbandes B S F verliehen werden.

### 10.3 Verdienstorden Staufer - Löwen in Gold (vgl. Punkt 7)

Der Verdienstorden Staufer - Löwen in Gold wird in einem regionalen Festakt mit Personen des öffentlichen Lebens, dem Präsidium und dem Ordensrat des Regionalverbandes B S F und Vorstandsmitgliedern des Mitgliedvereins im Regionalverband B S F verliehen.

## 11. Urkunden und Beurkundung

### 11.1 Urkunden

Zu den Verdienstorden wird eine entsprechende Urkunde verliehen.

### 11.2 Beurkundung

Der Ordenskanzler / Die Ordenskanzlerin führt zur Beurkundung der verliehenen Verdienstorden eine fortlaufende Ordenskartei.

## 12. Gebühren, Kosten und Abrechnung

### 12.1 Gebühren

Die Gebühren der Verdienstorden werden vom Präsidium des Regionalverbandes B S F festgelegt und den Mitgliedern des Regionalverbandes B S F schriftlich mitgeteilt.

### 12.2 Kosten der Verleihung

Die Kosten der beantragten Verdienstorden und die mit der Verleihung verbundenen Kosten trägt der Antragsteller.

### 12.3 Abrechnung

Die Abrechnung der Gebühren für die Verdienstorden erfolgt im Voraus per Bankeinzug durch den Schatzmeister des Regionalverbandes B S F.

Verdienstorden, die nicht im Voraus bezahlt wurden, werden grundsätzlich nicht verliehen.

## 13. Beschluß

Vorausgegangene Ordenssatzungen des Regionalverbandes B S F verlieren ihre Gültigkeit.

Diese Ordenssatzung wurde vom Präsidium des Regionalverbandes B S F am 13. März 2000 geändert und beschlossen und am 21. Januar 2003 ergänzt.